



VBL *info*

Sonderausgabe
Januar 2005

- Sonderinformation für die beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost
- Informationen zur Weitergabe an die Beschäftigten der Beteiligten (Anlage 4)

Aus dem Inhalt

- I Steuerliche Behandlung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren**
- II Wie sieht die steuerliche Förderung der Arbeitnehmerbeiträge aus?**
- III Welche Auswirkungen ergeben sich durch die steuerliche Förderung für die beteiligten Arbeitgeber und die VBL?**
 - 1 Die Arbeitgeber melden der VBL die geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren
 - 2 Die VBL erteilt dem Versicherten jährlich eine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über die Höhe der von ihm geleisteten Eigenbeiträge (Altersvorsorgebeiträge)
 - 3 Die VBL hat dem Versicherten einen Zulageantrag zu übersenden
 - 4 Die VBL hat dem Versicherten eine Bescheinigung nach § 92 EStG zu erteilen

IV Informationsmaterial

Anlage 1 Meldesatz für die Sonderaktion

Anlage 2 Formular V20a

Anlage 3 Formular V20b

Anlage 4 Informationen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Gerald Dullin (VL IV)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 1. Januar 2004 an beteiligen sich die pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Abrechnungsverband Ost mit einem Arbeitnehmerbeitrag am Aufbau einer teilweise kapitalgedeckten Betriebsrente. Mit Schreiben vom 8. September 2004 hat das Bundesministerium für Finanzen festgestellt, dass für diesen Eigenbeitrag die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (so genannte Riester-Förderung) in Anspruch genommen werden kann.

Wir unterrichten Sie mit dieser Informationsschrift über die wesentlichen Einzelheiten der Durchführung der steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags und die dazu notwendige Mitwirkung der beteiligten Arbeitgeber sowie der VBL. Dieser VBLinfo haben wir die wesentlichen Informationen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf einem gesonderten Blatt beigelegt (Anlage 4). Bitte geben Sie diesen Text an die betroffenen Personen weiter. Die Informationsschrift als Ganzes ist im Internet abrufbar unter www.vbl.de.

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Dullin
Abteilungsleiter VL IV

Sonderinformation für die beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost

Steuerliche Förderung der teilweise kapitalgedeckten Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost nach § 10a, Abschnitt XI EStG

I Steuerliche Behandlung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren

Vom 1. Januar 2004 an wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nicht mehr ausschließlich im Umlageverfahren finanziert. Mit der 4. Satzungsänderung wurde § 66a in die VBL-Satzung eingefügt. Danach wird neben den Umlagen in Höhe von 1 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Das Finanzierungsverfahren wird hiermit schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt. Der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren von derzeit 1 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeber führt den gesamten Beitrag an die VBL ab.

Der Arbeitgeberanteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Für den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost, der aus individuell versteuertem Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleistet wurde (Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG), kann die so genannte „**Riester-Förderung**“ nach § 10a, Abschnitt XI EStG durch Zulagen (Grundzulage und Kinderzulagen) und gegebenenfalls durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden. Zur Zeit ist noch offen, wie die für den Arbeitnehmerbeitrag gewährten Zulagen in der Zusatzversorgung leistungssteigernd zu berücksichtigen sind. Dazu bedarf es noch einer besonderen Regelung in der Satzung.

II Wie sieht die steuerliche Förderung der Arbeitnehmerbeiträge aus?

Die steuerliche Förderung besteht in der Gewährung von **Zulagen** und gegebenenfalls einem zusätzlichen **Sonderausgabenabzug** bei der Einkommensteuer (§ 10a, Abschnitt XI EStG).

Der Arbeitnehmer kann die steuerliche Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn er zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dazu zählen insbesondere Personen, die der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Nicht zum Kreis der berechtigten Personen gehören unter anderem Arbeitnehmer und selbständig Tätige (z. B. Ärzte), die als Pflichtversicherte

einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Jeder Pflichtversicherte, der danach förderberechtigt ist, kann für seinen Arbeitnehmerbeitrag die **Zulageförderung** beantragen. Diese setzt sich aus einer Grundzulage und ggf. Kinderzulagen zusammen. Die Grundzulage steht jedem Berechtigten zu. Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im jeweiligen Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist. Wenn die Zulageförderung in voller Höhe ausgeschöpft werden soll, muss der Arbeitnehmerbeitrag eine gesetzlich festgelegte Mindesthöhe haben. Der **Mindesteigenbeitrag** (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG) beträgt 2004 2 Prozent der im Jahr 2003 erzielten Einnahmen, für die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden sind. Von diesem Betrag sind dann noch die im konkreten Fall möglichen Zulagen abzuziehen.

Der **Sockelbetrag** ist die untere Grenze des Mindesteigenbeitrags. Unterschreitet der Mindesteigenbeitrag den Sockelbetrag, so muss mindestens der Sockelbetrag geleistet werden (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG). Der Sockelbetrag hängt von der Anzahl der Kinderzulagen ab, die der Berechtigte bekommt. Er beträgt für das Jahr 2004, sofern keine Kinderzulage zusteht, 45 Euro, bei einer Kinderzulage 38 Euro und bei zwei und mehr Kinderzulagen 30 Euro. Ist der tatsächlich gezahlte Eigenbeitrag geringer, wird die Zulage entsprechend gekürzt. In welcher Höhe eine Zulage letztlich gezahlt wird, richtet sich nach der Höhe des von dem Arbeitnehmer getragenen Eigenanteils.

Darüber hinaus kann mit der Einkommensteuererklärung ein zusätzlicher **Sonderausgabenabzug** für die nachgewiesenen Altersvorsorgebeiträge geltend gemacht werden. Ein Sonderausgabenabzug wird nur dann gewährt, wenn er günstiger ist als die Zulagegewährung. Das Finanzamt hat bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu prüfen, ob der Sonderausgabenabzug für den Berechtigten günstiger ist als der Zulageanspruch. Diese **Günstigerprüfung** führt das Finanzamt von Amts wegen durch, wenn in der Einkommensteuererklärung der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht wird. Ist der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher als die Zulage, wird der zusätzliche Steuervorteil vom Finanzamt gesondert festgestellt. Bei der Günstigerprüfung unterstellt das Finanzamt der Einfachheit halber, dass die Zulage beantragt und auch gezahlt wird. **Die Steuererklärung kann daher bereits vor der Beantragung der Zulage beim Finanzamt eingereicht werden.**

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung hat Auswirkungen auf die spätere Besteuerung der Rente.

Die Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderte Beiträge zurückgehen, werden in vollem Umfang und nicht nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

Ist ausnahmsweise der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS), wird kein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren entrichtet. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage ist kein förderfähiger Altersvorsorgebeitrag. Eine Förderung kommt daher nicht in Betracht.

III Welche Auswirkungen ergeben sich durch die steuerliche Förderung für die beteiligten Arbeitgeber und die VBL?

Die steuerliche Förderfähigkeit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren hat künftig weitere, vom Gesetzgeber festgelegte Meldepflichten für die Arbeitgeber, aber auch zusätzliche Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten für die VBL zur Folge. Über diese neuen Aufgaben möchten wir Sie im Folgenden informieren.

1 Die Arbeitgeber melden der VBL die geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren

Im Rahmen des derzeit bestehenden Melde- und Abrechnungsverfahrens (RIMA) melden die beteiligten Arbeitgeber nur die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, nicht aber die Höhe der Beiträge; soweit es für die Abrechnung mit dem Beteiligten erforderlich ist, errechnet die VBL die Beiträge selbst. Dieses Verfahren sieht vor, dass der Arbeitgeber die Jahresmeldung für 2004 grundsätzlich bis 31. Mai, spätestens aber bis 30. November 2005 übermittelt.

Aufgrund der steuerlichen Förderfähigkeit besteht allerdings nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung für die Arbeitgeber die Verpflichtung, der Versorgungseinrichtung bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet worden sind und wie diese besteuert wurden. Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Beiträge handelt, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, nach § 40b EStG der Pauschalversteuerung unterliegen oder vom Arbeitnehmer individuell versteuert worden sind.

Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost haben daher der VBL für das Jahr 2004 unabhängig von der bisher üblichen Jahresmeldung die geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren zu übermitteln. Die VBL gibt dazu einen Meldesatz nach beigefügtem Muster (**Anlage 1**) vor und ermöglicht den

Arbeitgebern die Übermittlung durch Datenträger. Für Arbeitgeber, die Beiträge nur manuell melden können, werden entsprechende Meldevordrucke (**Anlagen 2 und 3**) zur Verfügung gestellt. Die nach dem bisherigen Verfahren maßgebenden Meldefristen für die Jahresmeldung im Jahr 2005 könnten dann beibehalten und erst ab 2006 geändert werden. **Nur bei einer gesonderten vorgezogenen Meldung der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren ist es möglich, die in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung vorgegebene Frist einzuhalten.**

Die gesonderte Meldung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren ist erforderlich, damit die VBL den Arbeitnehmern die vorgeschriebenen Bescheinigungen, insbesondere die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs, rechtzeitig übersenden kann. **Die Bescheinigungen kann die VBL erst nach Eingang der Arbeitgebermeldung über die geleisteten Beiträge erstellen.**

Damit wir diese Bescheinigungen versenden können, benötigen wir die Adresdaten Ihrer Arbeitnehmer. Soweit Sie uns diese noch nicht gemeldet haben, bitten wir im Interesse Ihrer Arbeitnehmer dies unverzüglich nachzuholen.

2 Die VBL erteilt dem Versicherten jährlich eine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über die Höhe der von ihm geleisteten Eigenbeiträge (Altersvorsorgebeiträge)

Eine Steuerermäßigung durch den **Sonderausgabenabzug** wird vom Finanzamt direkt mit der Steuererstattung ausgezahlt bzw. die Steuerpflichtigen müssen entsprechend weniger Steuern nachzahlen. Der Sonderausgabenabzug ist mit der **Anlage AV** (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG) **zur Einkommensteuererklärung** zu beantragen. Die VBL hat dem Versicherten zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs beim Finanzamt jährlich nach amtlichem Vordruck eine **Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG** über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge auszustellen. Mit dieser Bescheinigung weist der Arbeitnehmer dem Finanzamt die Höhe der von ihm getragenen Altersvorsorgebeiträge nach.

Falls die Versicherten ihre Steuererklärung **vor** der Erstellung der Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG durch die VBL abgeben und den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend machen möchten, entstehen ihnen dadurch keine Nachteile. Die Steuererklärung kann auch **ohne diese Bescheinigung** abgegeben und die Bescheinigung **nachgereicht** werden. Dies setzt voraus, dass der Steuerpflichtige

seine Steuererklärung mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG) einreicht. Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, bevor die Bescheinigung nachgereicht wurde, muss der Steuerpflichtige lediglich darauf achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. In diesen Fällen wird das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss.

3 Die VBL hat dem Versicherten einen Zulageantrag zu übersenden.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr). Der **Zulageantrag** ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vom Versicherten direkt bei der VBL einzureichen. Der Antrag für das Jahr 2004 muss daher bis Ende des Jahres 2006 bei der VBL eingehen. Die VBL übermittelt dann die entsprechenden Daten an die für die Zulagegewährung zuständige Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die VBL wird die Zulageanträge erstellen und an die Versicherten übersenden, wenn ihr die im Jahr 2004 vom Versicherten selbst getragenen Beiträge zur Zusatzversorgung von den Arbeitgebern gemeldet worden sind. Darüber hinaus müssen die satzungsrechtlichen Grundlagen für eine leistungssteigernde Berücksichtigung der Zulage geschaffen werden.

4 Die VBL hat dem Versicherten eine Bescheinigung nach § 92 EStG zu erteilen

Damit der zulageberechtigte Versicherte des Abrechnungsverbandes Ost stets über den aktuellen Stand seines Versicherungskontos unterrichtet ist, erteilt ihm die VBL jährlich eine **Bescheinigung nach § 92 EStG**. Diese Bescheinigung enthält unter anderem Angaben über

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die Summen der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Versicherungskonto gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Die Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr 2004 kann erstellt werden, nachdem der VBL die im Jahr 2004 **vom Versicherten selbst getragenen Beiträge zur**

Zusatzversorgung (Altersvorsorgebeiträge) vom Arbeitgeber zusätzlich gemeldet worden sind. Weitere Angaben werden für die Erstellung der Bescheinigung für das Jahr 2004 nicht benötigt, da dem Versicherungskonto im ersten Jahr der Förderfähigkeit noch keine Zulagen gutgeschrieben worden sind.

IV Informationsmaterial

Die **Informationen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Anlage 4)** des Abrechnungsverbandes Ost bitten wir Ihren Mitarbeitern auszuhändigen oder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Außerdem haben wir ein **Muster des Meldesatzes** für die Meldung der Beiträge sowie ein **Muster der Vordrucke** (V 20a und V 20b) für die manuelle Meldung beigefügt. Der Vordruck kann bei Bedarf auch fotokopiert werden.

Dieses Informationsschreiben an die beteiligten Arbeitgeber, die Information für die Arbeitnehmer und die Vordrucke finden Sie auch auf unserer Internet-Seite www.vbl.de.

Für weitere Informationen zu meldetechnischen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0721 155-367 zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen bitten wir, unter dem Aktenzeichen VL410 an uns zu richten.

Die Auswirkungen der steuerlichen Förderung für die wissenschaftlich Beschäftigten, die nach § 28 Abs. 1 VBLS von der Pflichtversicherung befreit und in der freiwilligen Versicherung versichert sind, werden in einer gesonderten Information dargestellt.

Meldesatz für die Sonderaktion

Meldung der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost nach § 66a VBLS für das Kalenderjahr 2004

Aufbau des Meldesatzes/Meldebogen

Bei der Meldung auf Datenträger (Kassette oder Diskette) müssen sich die meldenden Arbeitgeber bzw. Rechenzentren an folgende Konventionen halten:

- Bezüglich des Aufbaus der Datenträger und der Verschlüsselung der Daten gelten die Bestimmungen der DATÜV-ZVE für das neue Meldewesen.
- Die Sätze haben eine feste Länge von 80 Bytes.
- Die Meldung eines Vor- und Nachlaufsatzes ist nicht erforderlich.
- Die Daten sind entsprechend folgender Datensatzbeschreibung zu liefern:

Feld	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
Meldetatbestand	1	2	2	C	Konstant ,10'
Satzart	3	4	2	C	Konstant ,10'
Versicherungsnummer	5	14	10	C	
Leerfeld	15	18	4	C	
Kontonummer	19	24	6	C	
Leerfeld	25	25	1	C	
Verteilerschlüssel	26	45	20	C	Kann-Angabe
Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stelle 1 bis 12 des Nachnamens (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit dem Vornamen aufzufüllen)
Jahr	58	61	4	N	Jahr, für das der Beitrag gemeldet wird
Eigenanteil des Arbeitnehmers am Beitrag	62	70	9	N	2 Nachkommastellen
Beitragsanteil des Arbeitgebers	71	79	9	N	2 Nachkommastellen
Leerfeld	80	80	1	C	

Bei der Meldung in der Excel-Tabelle sind die Spalten in folgender Reihenfolge anzuordnen:

Versicherungsnummer	Kontonummer	Name in Kurzform	Verteilerschlüssel	Jahr	Beitragsanteil Arbeitnehmer	Beitragsanteil Arbeitgeber
---------------------	-------------	------------------	--------------------	------	-----------------------------	----------------------------

Die Beiträge sind jeweils mit zwei Nachkommastellen anzugeben.



Informationen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

„Riester-Förderung“ für Arbeitnehmerbeiträge zur Pflichtversicherung bei der VBL in den neuen Bundesländern

Die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost bei der VBL wird vom 1. Januar 2004 an nicht mehr ausschließlich im Umlageverfahren finanziert. Seit diesem Zeitpunkt wird neben den Umlagen ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Den Beitrag in Höhe von 1 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte. Für den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost (Altersvorsorgebeitrag) kann die so genannte „**Riester-Förderung**“ nach § 10a, Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass Sie erstmals für Ihre im Jahr 2004 geleisteten **Arbeitnehmerbeiträge** zum Kapitaldeckungsverfahren die **Zulageförderung** beantragen können. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, für die Beiträge zusätzlich den **Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG** im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Wie bekommen Sie die Zulageförderung?

Die **Zulageförderung** – bestehend aus Grundzulage (für das Jahr 2004: 76 Euro) und Kinderzulage (für das Jahr 2004: 92 Euro pro Kind) – beantragen Sie mit dem dafür vorgesehenen Zulageantrag bei der **VBL**. Den Zulageantrag werden wir Ihnen unaufgefordert übersenden, sobald uns Ihr Arbeitgeber die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge gemeldet hat. Den unterzeichneten Zulageantrag senden Sie an uns zurück. Die VBL übermittelt die Daten danach an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen prüft, ob und in welcher Höhe die Altersvorsorgezulage zu gewähren ist und überweist die Zulage der VBL. Die Zulage wird Ihrem Versicherungskonto bei der VBL gutgeschrieben. Die Zulage für die im Jahr 2004 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge können Sie bis spätestens 31. Dezember 2006 beantragen. Entscheidend ist insoweit der Eingang des Antrages bei der VBL.

Wie machen Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend?

Den zusätzlichen **Sonderausgabenabzug** nach § 10a EStG machen Sie im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG) geltend, die Sie von Ihrem Finanzamt erhalten. Der Anlage AV legen Sie die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über Ihre geleisteten Arbeitnehmerbeiträge bei, die wir Ihnen ebenfalls unaufgefordert übersenden werden. Eine eventuelle Steuerersparnis wird über die Einkommensteueranmeldung berücksichtigt. Falls Sie Ihre Steuererklärung für 2004 einreichen möchten, bevor wir die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG ausgestellt haben, legen Sie Ihrem Finanzamt die Anlage AV zunächst ohne diese Bescheinigung vor. Weisen Sie darauf hin, dass Sie die Bescheinigung nachreichen. Sollte das Finanzamt vorab einen Einkommensteuerbescheid erteilen, müssen Sie nur darauf achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht bzw. vorläufig ist. Sobald Sie die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG nachreichen, kann das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile.

Was müssen Sie sonst noch beachten?

Die „Riester-Förderung“ für Ihren Arbeitnehmerbeitrag können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie zum begünstigten Personenkreis gehören. Dazu gehören Sie, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Die **volle** Zulageförderung erhalten Sie nur dann, wenn Ihre Arbeitnehmerbeiträge im Jahr 2004 eine bestimmte Höhe erreicht haben, den so genannten Mindesteigenbeitrag. Er ist abhängig von der Höhe des Vorjahreseinkommens und der Höhe der Zulagen (im Jahr 2004: 2 Prozent der rentenversicherungs-

pflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, steht die Förderung durch Zulagen nur anteilig zu.

Um die volle Förderung auszuschöpfen, steht Ihnen die Möglichkeit offen, im Rahmen der **freiwilligen Versicherung** bei der VBL noch einen Vertrag zur ergänzenden Altersvorsorge abzuschließen. Wir bieten dazu die Produkte *VBLextra* und *VBLdynamik* an.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung für Ihre Arbeitnehmerbeiträge hat Auswirkungen auf die **spätere Besteuerung der Rente**. Die Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderte Beiträge zurückgehen, werden in vollem Umfang und nicht nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

Wann erhalten Sie von der VBL die erforderlichen Unterlagen?

Wir werden Ihnen den erforderlichen Zulageantrag und die Bescheinigung für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 5 EStG übersenden, wenn Ihr Arbeitgeber uns die nach der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung notwendigen Meldungen für 2004 gemacht hat.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Dazu können Sie uns **ab 14. Februar 2005** unter unserer Servicenummer **0180 5 214951** anrufen.

Ihre VBL